

Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Buggingen

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO- hat der Gemeinderat die Geschäftsordnung vom 20. März 2017 am 17. Dezember 2019 geändert.

Hinweis: die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1

§ 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

- 2.1 Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden die Sitzungen am Montag statt. Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Kalenderjahres den Gemeinderäten mitgeteilt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- 2.2 Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keine Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können. Gemeinderäte, mit denen diese Form der elektronischen Ladung vereinbart wurde, erhalten keine zusätzliche schriftliche Ladung und keine schriftlichen Beratungsunterlagen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 17. Dezember 2019 in Kraft.

Buggingen, den 18.12.2019


Johannes Ackermann
Bürgermeister